



## Senkung der Mehrwertsteuer: Abrechnung von Parenteralia

Im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets wird die Umsatzsteuer befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Das soll die Kaufkraft stärken und insbesondere Bürgerinnen und Bürgern mit geringerem Einkommen zugutekommen, die somit einen größeren Teil ihres Einkommens zur freien Verfügung haben. Diese und weitere Maßnahmen werden im [Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz](#) umgesetzt.

Bitte achten Sie bei der **Herstellung und Abrechnung von Parenteralia** in den nächsten Tagen Ende Juni bzw. Anfang Juli verstärkt auf die korrekte Berechnung der Rezepte. Hierzu möchten wir Ihnen heute Empfehlungen geben, damit es nicht zur falschen Bedruckung von Parenteralia-Rezepten kommt.

Für Parenteralia-Rezepturen, die vor dem 1. Juli angelegt wurden, gilt folgendes:

- Beim Anlegen der Parenteralia-Rezeptur vor der MwSt.-Umstellung wird der Preis mit dem alten Steuersatz (19 % bzw. 7 %) berechnet.
- Wenn Sie eine vor der MwSt.-Umstellung angelegte Parenteralia-Rezeptur erst nach der MwSt.-Umstellung in der Kasse zum Abrechnen auswählen, erfolgt wie gewohnt die Abfrage nach dem Herstellungsdatum. **Dennoch wird eine ab dem 1. Juli in der Kasse abgerechnete Rezeptur stets mit dem neuen Mehrwertsteuersatz (16 % / 5 %) berechnet – auch dann, wenn Sie ein Herstellungsdatum vor dem 1. Juli eingeben!**
- Ein nachträgliches manuelles Ändern des Preises ist in solch einem Fall nicht möglich, es entsteht ein falscher Hashcode, der ein Abrechnen des Rezeptes unmöglich macht.

Daher empfehlen wir Ihnen:

- ✓ Fordern Sie Ihre Rezepte für im Juni hergestellte Parenteralia-Rezepturen möglichst bis zum 30. Juni an, um diese noch vor der Mehrwertsteuer-Umstellung zu bedrucken.
- ✓ Falls Rezepte des Monats Juni nicht rechtzeitig eintreffen, schließen Sie die im Juni hergestellten Parenteralia-Rezepturen dennoch bis zum 30. Juni in der Kasse ab. Nutzen Sie dabei die Funktion **Rezept fehlt** (in der Rezeptdruckvorschau mit **Rezept fehlt – F11**) und verwenden Sie ggf. die Zahlungsart **Kredit** (im Total-Fenster).  
Wenn Sie die später eintreffenden Rezepte dann bedrucken (**Rückstell – F8** an der Kasse) bzw. den Kredit auflösen (**Kredit-Gutschrift – F9** an der Kasse), wird der korrekte Preis mit altem Mehrwertsteuersatz gedruckt. Auch über die Schnittstelle FiveRX zum Abrechnungszentrum wird dabei der korrekte Preis vom Datum der Herstellung übertragen.
- ✓ Rezepte mit einem Ausstellungsdatum ab 1. Juli können Sie problemlos ab 1. Juli abrechnen – auch beim Übernehmen einer Rezeptur in die Kasse, die vor dem 1. Juli angelegt wurde. Es wird automatisch der neue, verringerte Mehrwertsteuersatz abgerechnet.